

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Der Senat von Berlin
SenASGIVA - III Just 1
Telefon: (928) 2831

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

A. Problem

Der vorliegende Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz enthält grundlegende Regelungen für die
Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG).

Der Senat hat am 12.11.2024 dem Entwurf des Staatsvertrages zugestimmt und den
Regierenden Bürgermeister oder ein zu seiner Vertretung befugtes Senatsmitglied nach
Unterrichtung des Abgeordnetenhauses zur Unterzeichnung des Staatsvertrages
ermächtigt. Nach Kenntnisnahme durch das Abgeordnetenhaus wurde der Staatsvertrag
am 06.02.2025 vom Regierenden Bürgermeister unterzeichnet.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurde im Juli 2021 auf Bundesebene das BFSG verabschiedet. Ziel der Richtlinie (EU) 2019/882 ist es, im Sinne einer inklusiven Gesellschaft, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erhöhen. Ab in Krafttreten des BFSG im Juni 2025 müssen private Akteure, deren Produkte und Dienstleistungen unter das BFSG fallen, die vorgegebenen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Produkte des BFSG sind beispielsweise Hardwaresysteme, Geld- und Fahrausweisautomaten oder Verbraucherprodukte für elektronische Kommunikation oder für audiovisuelle Mediendienste. Unter die Dienstleistungen des BFSG fallen unter anderem sämtliche elektronische Telekommunikationsdienste und außerdem der Verkauf jeglicher Online-Produkte und -Dienstleistungen, -Verträge, -Verkehrsdienste insbesondere deren elektronische Geschäftsabwicklung (Identifizierung, Signaturen und Zahlungsmethoden).

Zur Überprüfung und Gewährleistung der Barrierefreiheit verlangt das BFSG die Errichtung einer Marktüberwachungsbehörde auf Länderebene. Derzeit gibt es weder nationale Vorgaben noch Verpflichtungen zur Barrierefreiheit für Wirtschaftsakteure, womit mit dem BFSG ein völlig neuer öffentlicher Aufgabenbereich in Deutschland entsteht. Ungeachtet der föderalen Zuständigkeit ist eine einheitliche Umsetzung des BFSG im ganzen Bundesgebiet wichtig für Betroffene sowie für Unternehmen. Im Zuge des Vorsitzes über die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Jahr 2023 hat das Land Berlin die Errichtung einer länderübergreifenden Facharbeitsgruppe beantragt, um die voraussichtlichen Kosten, möglichen Synergieeffekte und die Wirtschaftlichkeit einer gemeinsamen Umsetzung der Marktüberwachung der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF) zu prüfen.

B. Lösung

Die mit Beschluss der ASMK vom 06./07.12.2023 formal beschlossene länderübergreifende Arbeitsgruppe hat seit Anfang 2024 die Umsetzung einer gemeinsamen Marktüberwachung der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF) mittels eines Staatsvertrags geprüft und den Erfüllungsaufwand berechnet. In der AG haben auf Abteilungsleitungsebene neben den Sozial- auch Verbraucherschutz-, Arbeitsschutz- und Wirtschaftsressorts ihre Expertise eingebracht. Neben dem aktuellen ASMK-Vorsitzland Hamburg in koordinierender Funktion wird der Prozess maßgeblich von Sachsen-Anhalt gesteuert, das frühzeitig Interesse am Aufbau einer länderübergreifenden Behörde in Magdeburg signalisiert hat. In zwei UAGs wurden seither einerseits die Aufgaben, Zeitaufwände, Personalbedarfe und benötigten Ressourcen ermittelt und andererseits ein Entwurf für einen Staatsvertrag erarbeitet. Dabei stellte sich heraus, dass eine länderübergreifende MLBF eine effizientere und kostengünstigere Umsetzung des BFSG ermöglichen würde, die gleichzeitig eine größere Verbindlichkeit für Betroffene und Unternehmen einher bringt. Um einen rechtsverbindlichen unmittelbar anwendbaren rechtlichen Rahmen für die MLBF zu schaffen, soll ein Staatsvertrag unter den Bundesländern geschlossen werden. Die Länder regeln dazu in dem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und die Organisation der Anstalt fest. Die zentrale Marktüberwachungsbehörde soll sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben für die Länder erbringen.

C. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung

Im Wesentlichen unterscheidet das Staatsrecht zwei Arten von Vereinbarung zwischen Bund und Ländern und den Ländern untereinander: Staatsverträge und Verwaltungsabkommen. Daneben stehen noch zahlreiche sonstige Koordinationsabsprachen, die zwar politisch von Bedeutung, jedoch weder rechtsverbindlich noch unmittelbar anwendbar sind. Sie besitzen keine eigenen Verwaltungszuständigkeiten und können daher nicht mit Gemeinschaftseinrichtungen auf

eine Ebene gestellt werden. Daher scheiden die anderen Kooperationsformen für die Übertragung der Aufgaben einer Marktüberwachungsbehörde aus.

Verwaltungsabkommen sind Vereinbarungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, welche die Bundesländer miteinander treffen können, wenn nur der Bereich der Verwaltung geregelt werden soll. Da Verwaltungsvorschriften jedoch keine Außenwirkung zu Rechten und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen entfalten, scheidet diese Variante für die Umsetzung der MLBF aus. Ein Staatsvertrag ist hier weiterhin notwendig, da der Sachverhalt unter dem Parlamentsvorbehalt steht und er finanzielle Belastungen der Länder beinhaltet. Ein weiteres Argument für den Staatsvertrag ist die einheitliche Umsetzung der Vereinbarung in allen beteiligten Ländern. Um Anfang 2025 rechtzeitig mit dem Aufbau der Behörde beginnen zu können, ist eine rasche Ratifizierung des Staatsvertrages geboten.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Entwurf des Staatsvertrages besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Staatsvertrag sind keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen zu erwarten. Diese sind bereits durch das BFSG berücksichtigt worden. Durch die länderübergreifende Marktüberwachungslösung wird die Anwendung des Gesetzes für Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen sogar kostengünstiger, da Beschwerden bei nur einer Behörde eingereicht werden müssen und Mehrfachzuständigkeiten und parallele Verfahren durch eine einheitliche Durch- und Umsetzung verhindert werden.

F. Gesamtkosten

Ausgehend von den Schätzungen des Bundes zum Erfüllungsaufwand (BT-Drs. 19/28653, S. 55 - 60), den Ergebnissen der UAG Ressourcen sowie eingedenk angenommener Synergieeffekte ergibt sich ein personeller Bedarf von 99,31 VZÄ für eine gemeinsame

Behörde aller Bundesländer, wobei dieser Bedarf die Mindestanforderungen zugrunde legt. Da es sich jedoch mangels tatsächlicher Erfahrungswerte um Schätzungen und Annahmen handelt, wurde seitens der UAG Ressourcen vereinbart, die Behörde im Prüfbereich, dem mit 71,59 VZÄ mit Abstand personalintensivsten Bereich, zunächst mit 70 % des angenommenen Personalbedarfs zu planen und nach Aufnahme der Arbeit eine Erhebung des tatsächlichen Bedarfs vorzunehmen. Gemäß der Planung der UAG Ressourcen würden sich die Kosten für die MLBF bei 72 VZÄ (70 % des kalkulierten Bedarfs im Prüfbereich) im Jahr 2026 auf ca. 8.567.000 € belaufen. Der Betrag entspricht Kosten in Höhe von 0,102 Mio. € bzw. 0,85 Stellen je Mio. Einwohner*innen. Die Zahl ist damit recht nah an der österreichischen Planung, wonach Kosten in Höhe von 1.156.000 € für 2026 für 11 VZÄ geplant sind (entspricht Kosten in Höhe von 0,127 Mio. € bzw. 1,2088 Stellen je Mio. Einwohner*innen). Luxemburg plant bis Ende 2025 mit 6-8 VZÄ. Die für die MLBF entstehenden Gesamtkosten sollen gemäß des Königsteiner Schlüssels auf die Länder aufgeteilt werden, was für das Land Berlin einen Anteil von 5,19 % der Aufwendungen bedeutet. Sachsen-Anhalt trägt ferner eine Sitzlandquote in Höhe von 5 %. Damit würden gemäß Planung für das Land Berlin im Jahr 2026 bei einer personellen Ausstattung von 70 % im Prüfbereich Kosten in Höhe von 422.396,00 € entstehen. Bei einer Aufstockung auf 100 % im Jahr 2027 wäre voraussichtlich mit Kosten in Höhe von 582.986,00 € zu rechnen. Da die Behörde bereits Ende Juni 2025 ihre Arbeit aufnehmen wird, wird für 2025 mit Kosten in Höhe von 258.868,00 € zu rechnen sein. Für die Berechnungen wurde auf die Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen des Landes Sachsen-Anhalts im Jahr 2022 zurückgegriffen und die Kostensteigerung gegenüber 2022 pauschal mit 10 % eingepreist.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch den Staatsvertrag wird auch das Land Brandenburg die Aufgaben aus dem BFSG auf die MLBF übertragen. Hierdurch kann eine enge Zusammenarbeit zu dem Thema gewährleistet werden.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln verbunden.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin

SenASGIVA III Just 1

Tel.: 9(0)28 2831

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 06.02.2025 unterzeichneten Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 13 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung

a) Allgemeines

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurde im Juli 2021 auf Bundesebene das BFSG verabschiedet. Ziel der Richtlinie (EU) 2019/882 ist es, im Sinne einer inklusiven Gesellschaft, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erhöhen. Ab in Krafttreten des BFSG Juni 2025 müssen private Akteure, deren Produkte und Dienstleistungen unter das BFSG fallen, die vorgegebenen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Zur Überprüfung und Gewährleistung der Barrierefreiheit verlangt das BFSG die Errichtung einer Marktüberwachungsbehörde auf Länderebene. Derzeit gibt es weder nationale Vorgaben noch Verpflichtungen zur Barrierefreiheit für Wirtschaftsakteure, womit mit dem BFSG ein völlig neuer öffentlicher Aufgabenbereich in Deutschland entsteht. Nachdem eine von der ASMK eingesetzte Arbeitsgruppe eruiert hat, dass eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde die effizienteste und kostengünstigste Umsetzung des BFSG ermöglichen würde, soll der Staatsvertrag hierfür den rechtsverbindlichen Rahmen zwischen den Bundesländern schaffen.

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 50 der Verfassung von Berlin der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

Satz 1 enthält die benötigte Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Satz 2 sichert die Bekanntmachung des Staatsvertrages und damit auch der Inhalte, denen mit dem Gesetz zugestimmt wurde.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 50 Absatz 1 und 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Entwurf des Staatsvertrages besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

D. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Staatsvertrag sind keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen zu erwarten. Diese sind bereits durch das BFSG berücksichtigt worden. Durch die länderübergreifende Marktüberwachungslösung wird die Anwendung des Gesetzes für Privathaushalte oder Wirtschaftsunternehmen sogar kostengünstiger, da Beschwerden bei nur einer Behörde eingereicht werden müssen und Mehrfachzuständigkeiten und parallele Verfahren durch eine einheitliche Durch- und Umsetzung verhindert werden.

E. Gesamtkosten

Ausgehend von den Schätzungen des Bundes zum Erfüllungsaufwand (BT-Drs. 19/28653, S. 55 - 60), den Ergebnissen der UAG Ressourcen sowie eingedenk angenommener Synergieeffekte ergibt sich ein personeller Bedarf von 99,31 VZÄ (Anhang X) für eine gemeinsame Behörde aller Bundesländer, wobei dieser Bedarf die Mindestanforderungen zugrunde legt. Da es sich jedoch mangels tatsächlicher Erfahrungswerte um Schätzungen und Annahmen handelt, wurde seitens der UAG Ressourcen vereinbart, die Behörde im Prüfbereich, dem mit 71,59 VZÄ mit Abstand personalintensivsten Bereich, zunächst mit 70% des angenommenen Personalbedarfs zu planen und nach Aufnahme der Arbeit eine Erhebung des tatsächlichen Bedarfs vorzunehmen. Gemäß der Planung der UAG Ressourcen (Anhänge Y) würden sich die Kosten für die MLBF bei 72 VZÄ (70% des kalkulierten Bedarfs im Prüfbereich) im Jahr 2026 auf ca. 8.567.000 € belaufen. Der Betrag entspricht Kosten in Höhe von 0,102 Mio. € bzw. 0,85 Stellen je Mio. Einwohner*innen. Die Zahl ist damit recht nah an der österreichischen Planung, wonach Kosten in Höhe von 1.156.000 € für 2026 für 11 VZÄ geplant sind (entspricht Kosten in Höhe von 0,127 Mio. € bzw. 1,2088 Stellen je Mio. Einwohner*innen). Luxemburg plant bis Ende 2025 mit 6-8 VZÄ. Die für die MLBF entstehenden Gesamtkosten sollen gemäß des Königsteiner Schlüssels auf die Länder aufgeteilt werden, was für das Land Berlin einen Anteil von 5,19 Prozent der Aufwendungen bedeutet. Damit würden gemäß Planung für das Land Berlin im Jahr 2026 bei einer personellen Ausstattung von 70% im Prüfbereich Kosten in Höhe von 422.396,00 € entstehen. Bei einer Aufstockung auf 100% im Jahr 2027 wäre voraussichtlich mit Kosten in Höhe von 582.986,00 € zu rechnen. Da die Behörde bereits Ende Juni 2025 ihre Arbeit aufnehmen wird, wird für 2025 mit Kosten in Höhe von 258.868,00 € zu rechnen sein. Für die Berechnungen wurde auf die Personalkostensätze und Sachkostenpauschalen des Landes Sachsen-Anhalts im Jahr 2022 zurückgegriffen und die Kostensteigerung gegenüber 2022 pauschal mit 10 % eingepreist.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Durch den Staatsvertrag wird auch das Land Brandenburg die Aufgaben aus dem BFG auf die MLBF übertragen. Hierdurch kann eine enge Zusammenarbeit zu dem Thema gewährleistet werden.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln verbunden.

Berlin, den 18. Februar 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage

Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

- nachstehend "Länder" genannt -

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind. Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte. Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt. In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die

umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zentrale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.
- (2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2

Errichtung und Betrieb der Anstalt

- (1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.
- (2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.
- (3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.
- (4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

- (6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3 Aufgaben

- (1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.
- (2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:
1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
 2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);
 3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
 4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und
 5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.
- (3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4 Finanzierung

- (1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.
- (3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.
- (4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.
- (5) Die Länder tragen Sorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.
- (6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5 Organe

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.
- (2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.
- (3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über
 1. die Satzung und ihre Änderungen,
 2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
 6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.
- (5) und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.
- (6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

- (7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.
- (8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.
- (9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.
- (10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.
- (11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.

(6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8 Beschäftigte der Anstalt

- (1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:
 1. den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
 2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
 3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9 Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10 Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11 Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12 Schiedsklausel

- (1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13
Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.
- (2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.
- (3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.
- (4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 19. November 2024

Manfred Lucha
Minister für Soziales, Gesundheit und
Integration

Für den Freistaat Bayern:
München, den 3. Dezember 2024

Thorsten Glauber
Staatsminister für Umwelt und
Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 6. Februar 2025

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 7. Dezember 2024

Dr. Andreas Bovenschulte
Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 3. Dezember 2024

Anna Gallina
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 17. Dezember 2024

Heike Hofmann
Ministerin für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 9. Dezember 2024

Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 7. November 2024

Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 5. Dezember 2024

Mona Neubaur
Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 13. Dezember 2024

Dr. Magnus Jung
Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und
Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 30. Oktober 2024

Michael Kretschmer
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 25. Oktober 2024

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 4. Dezember 2024

Bodo Ramelow
Geschäftsführender Ministerpräsident